

Kinder mit Behinderung in Kinder- tagespflege

Empfehlungen

Einleitung**3****1. Rahmenbedingungen inklusiver Kindertagespflege**

- 1.1. Anerkennung der Behinderung
- 1.2. Betreuungsform und Gruppengröße
- 1.3. Vergütung
- 1.4. Behinderungsbedingte Fehlzeiten der Kinder
- 1.5. Vertretungsregelung

2. Anforderung an die Fachberatung

- 2.1. Zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Eltern
- 2.2. Zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Tagespflegepersonen
- 2.3. Zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Fachberatungsstelle

3. Anforderung an die Tagespflegeperson

- 3.1. Qualifizierung
- 3.2. Räumliche Voraussetzungen
- 3.3. Zusammenarbeit, Kooperation und Vernetzung
- 3.4. Konzeption/ Beobachtung / Dokumentation

Einleitung

Seit dem Gesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Behindertenrechtskonvention) haben die staatlichen Institutionen der Erziehung und Bildung den Auftrag der Inklusion umzusetzen.

In Artikel 24 der Konvention ist das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung und Chancengleichheit festgeschrieben. Desweiteren wird die Verpflichtung des Staates ein inklusives Bildungssystem zu gewährleisten, aufgeführt.

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit. Ziel dieser Bildungs- und Erziehungsarbeit in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ist es, jedes Kind individuell zu fördern und sich dabei an dessen Wohl zu orientieren. Da die Kindertagespflege rechtlich in ihrem Förderauftrag als gleichrangig/ gleichwertig zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen eingestuft wird, gilt das Recht auf Inklusion ebenso für diese Betreuungsform.

Inklusion betrachtet den Menschen von Anfang an als Teil der Gesellschaft. Sie nimmt keine Unterscheidungen in Gruppen vor. In diesem Zusammenhang wird die Unterschiedlichkeit aller Kinder nicht als zu lösendes Problem gesehen, sondern als Rahmenbedingung, die bei der konkreten Ausgestaltung von Förderleistungen beachtet werden muss.

Im Jahr 2014 wurde in Nordrhein-Westfalen mit der zweiten KiBiz–Revision festgeschrieben, dass die Jugendämter für Kinder mit Behinderung in Tagespflege einen erhöhten jährlichen Fördersatz, bei entsprechender Qualifizierung der Tagespflegeperson, vom Land erhalten. Zudem erbringt der LWL als Träger der Eingliederungshilfe eine zusätzliche Leistung.

Vor diesem Hintergrund stellen sich viele Jugendämter und freien Träger nun die Frage, wie ein gelingendes System inklusiver Tagespflege aufgebaut und qualitativ gut gestaltet werden kann.

Wie umfänglich muss die geforderte Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen sein? Welche Inhalte sind von Bedeutung? Was benötigen Fachberatungen um Kindertagespflegepersonen und Eltern gut beraten und begleiten zu können und wie sollten die Vergütung und die Gruppenstruktur bei der Betreuung von Kindern mit Behinderungen gestaltet sein?

Diese und andere Fragen sollen in der folgenden Empfehlung in den Blick genommen und somit Jugendämtern/ freien Trägern eine erste Orientierung zur Ausgestaltung inklusiver Kindertagespflege geben werden.

Zukünftig wird eine ausführliche Arbeitshilfe der beiden Landesjugendämter (LWL und LVR) zum Thema „Inklusion“ in der Kindertagespflege erstellt.

1. Rahmenbedingungen inklusiver Kindertagespflege

1.1. Anerkennung der Behinderung

Voraussetzung für die erhöhten KiBiz- und LWL-Mittel ist, dass bei dem Tagespflegekind eine wesentliche Behinderung vorliegt bzw. eine solche Behinderung droht. Diese muss durch einen Träger der Eingliederungshilfe festgestellt werden. Desweiteren muss die Tagespflegeperson, die ein Kind mit Behinderung betreut, eine zusätzliche Qualifizierung vorweisen bzw. mit einer solchen beginnen/begonnen haben.

1.2. Betreuungsform und Gruppengröße

Die Betreuung von Kindern in Tagespflege kann in unterschiedlichen Betreuungssettings stattfinden. In der klassischen Tagespflege werden maximal fünf gleichzeitig anwesende fremde Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson betreut. Eine weitere Form ist die Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern, bei der die Kinderzahl in der Regel bei maximal zwei bis drei Kindern liegt. Eine neuere Variante der Kindertagespflege stellen die Großtagespflegen dar. Hier werden durch maximal drei Tagespflegepersonen maximal neun Kinder betreut.

Grundsätzlich gibt es im Zusammenhang mit einer inklusiven Kindertagespflege keinen Grund, die eine oder die andere Form bei entsprechender Qualifikation der Tagespflegeperson für Kinder mit Behinderung zu präferieren. Seitens der Fachberatung sollte deshalb gemeinsam mit den Eltern überlegt werden, welches Setting der Tagespflege für das jeweilige Kind bevorzugt werden soll.

Um die Qualität der Betreuung aller Kinder in einer inklusiven Tagespflegestelle zu gewährleisten, also auch dem Bildungs- und Förderauftrag für Kinder mit Behinderung gerecht zu werden, sollte bei der Aufnahme eines Kindes mit spezifischer Beeinträchtigung die Platzzahl der Gruppe reduziert werden.

Zu empfehlen ist, dass jedes Kind mit Behinderung **zwei reguläre Plätze belegt**. Bei einer ggf. zusätzlichen Finanzierung durch das LWL-Landesjugendamt ist diese Regelung verpflichtend. Für jedes Tagespflegekind mit Behinderung muss somit ein weiterer Tagespflegeplatz freigehalten werden.

(Beispiel 1: In einer Großtagespflegestelle werden maximal 9 Kinder betreut. Wird nun ein Kind mit Behinderung in einer Großtagespflegestelle aufgenommen, können dort nur insgesamt 8 Kinder betreut werden. Beispiel 2: Wird ein Kind mit einer Behinderung bei einer einzelnen Tagespflegeperson aufgenommen, die 5 reguläre Plätze vorhält, können nur insgesamt 4 Kinder betreut werden.)

Zu empfehlen ist außerdem, dass die Fachberatung bei der Belegung der Plätze darauf achtet, dass Kinder mit und ohne besonderen Förderbedarf betreut werden, um die Bildung von kleinen heilpädagogischen Gruppen zu verhindern.

1.3. Vergütung

Die Ergebnisse der Forschungs- und Modellprojekte des LWL-Landesjugendamtes und des LVR- Landesjugendamtes zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen belegen, dass der Tagespflegeperson bei einer Betreuung von einem Kind mit Behinderung regelmäßig sowohl ein zeitlicher/ personeller als auch ein sächlicher Mehraufwand entsteht.

Ein personeller Mehraufwand kann durch einen erhöhten Pflegeaufwand und Unterstützungsbedarf beim An- und Ausziehen, Essen und Trinken, in der gezielten Förderung o.ä. entstehen. Darüber hinaus kann über die reine Betreuungszeit hinaus ein erhöhter zeitlicher Mehraufwand durch zusätzliche Gespräche mit Eltern, der Frühförderstelle, Therapeuten, der Fachberatung oder anderen Experten entstehen.

Ein sächlicher Mehraufwand kann durch die Anschaffung von besonderem behinderungsgerechtem Spielmaterial, Literatur etc. entstehen.

Die Betreuung eines Kindes mit Behinderung in Tagespflege sollte deshalb grundsätzlich mit dem erhöhten Fördersatz vergütet werden, um diesem Mehraufwand gerecht zu werden. In einigen Kommunen ist dies bereits gängige Praxis. Hilfsmittel und spezielles, behinderungsgerechtes Spielmaterial kann individuell beantragt und zur Verfügung gestellt werden.

1.4. Behinderungsbedingte Fehlzeiten der Kinder

Viele Kinder mit einer Beeinträchtigung sind krankheitsanfälliger als andere. So ist es möglich, dass sie sich behinderungsspezifischen, längerfristigen ggf. auch stationären Behandlungen unterziehen müssen. Hier ist es besonders wichtig, dass diese Kinder nach ihrem Krankenhausaufenthalt wieder in ihre vertraute Umgebung zurückkehren können.

Die Geldleistung für Tagespflegepersonen, die Kinder mit Behinderung betreuen, sollte demnach so fortgeführt werden, dass die Rückkehr des Kindes in seine vertraute Umgebung jederzeit möglich ist und die Tagespflegeperson keine finanziellen Einbußen tragen muss.

1.5. Vertretungsregelung

Das SGB VIII § 23 Abs. 4 regelt, dass für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen ist. Diese Aufgabe der Steuerung und des strukturellen Aufbaus von Vertretungssystemen obliegt dem örtlichen Jugendamt.

Insbesondere bei Kindern unter drei Jahren ist darauf zu achten, dass auch bei der Vertretungsperson eine Eingewöhnung stattfindet. Kinder und Eltern müssen sich an die Vertretungsperson und auch an die fremde Umgebung gewöhnen und eine Bindung aufbauen. Hier ist es wichtig, dass der Kontakt zur Vertretungsperson regelmäßig fortgeführt wird, damit das Kind im Notfall hier bei Bedarf weiterhin betreut werden kann. Bei dem Aufbau von Vertretungssystemen ist darauf zu achten, dass auch in diesen Situationen keine Überschreitung der Platzzahl möglich ist. Die Vertretungsperson muss zudem in den Betreuungs-

vertrag der eigentlichen Tagespflegeperson aufgenommen werden, damit das Kind bei einem Unfall auch über die Vertretungsperson gesetzlich unfallversichert ist.

Neben diesen allgemeinen Voraussetzungen muss die Vertretungsperson in der inklusiven Kindertagespflege zusätzlich eine Qualifizierung wie in 3.1. beschrieben wird, vorweisen.

Sollten Eltern explizit den Wunsch äußern, keine Vertretung für Ihr Kind zu wollen, ist dies ebenfalls schriftlich im Betreuungsvertrag festzuhalten.

2. Anforderung an die Fachberatung

Um inklusive Kindertagespflegestellen aufzubauen und eine gute Qualität zu gewährleisten, ist eine gut aufgestellte Fachberatung unabdingbar, da in diesem Rahmen neue zusätzliche Anforderungen auf unterschiedlichen Ebenen an die Fachberatung gestellt werden.

2.1. Zusätzliche Anforderungen in Bezug auf Eltern

Oft sind bei Eltern mit Kindern mit Behinderung mehr Beratungsgespräche im Vorfeld notwendig, um eine passgenaue Vermittlung zu gewährleisten. Hausbesuche bieten sich an, um die Kinder in Ihrer häuslichen Umgebung zu erleben und festzustellen, welche Voraussetzungen (u. a. auch räumlich) eine zukünftige Tagespflegeperson für die Betreuung des Kindes mitbringen muss.

Da viele Eltern mit Kindern mit Behinderung unter drei Jahren noch nicht wissen, wo und wie sie weitere Unterstützung erhalten können, ist eine umfängliche Begleitung und Beratung der Eltern vor und während der Eingewöhnung notwendig. Somit haben Fachberatungen für Tagespflege eine besondere Lotsenfunktion für Eltern ins Netzwerk Inklusion.

2.2. Zusätzliche Anforderungen in Bezug auf Tagespflegepersonen

Für viele Tagespflegepersonen ist das Thema Inklusion ein neues, somit sollte die Fachberatung die Tagespflegepersonen darin unterstützen, ihre Konzeptionen um diesen Schwerpunkt weiterzuentwickeln. Insbesondere zu Beginn der inklusiven Betreuung ist eine umfängliche Beratung und Begleitung erforderlich, die unter Umständen auch zu einem erhöhten Bedarf an Hausbesuchen führt.

Die Fachberatung muss die Kindertagespflegepersonen an das Netzwerk Inklusion heranzuführen und auch hier bei Bedarf unterstützend begleiten. Sie sollte durch angeleitete, thematische Treffen versuchen, die Tagespflegepersonen miteinander zu vernetzen, so dass auch in diesem Rahmen ein Wissenstransfer durch Erfahrungsaustausch stattfinden kann.

2.4. Zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Fachberatungsstelle

Die Fachberatungsstelle ist die erste Anlaufstelle für Tagespflegepersonen und Eltern, die Ihr Kind in Tagespflege betreuen lassen möchten. Somit ist es von besonderer Bedeutung, dass sie über Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder mit Behinderung in ihrer Kommune informiert ist und auf andere Fachstellen (z.B. Frühförderstelle) verweisen kann. Der Aufbau und die Sicherung eines Netzwerkes Inklusion im Bereich der Tagespflege steht und fällt mit der Zusammenarbeit aller Beteiligten. So ist es sinnvoll, dass die Fachberatungsstelle z. B. mit dem Gesundheitsamt / der Frühförderstelle Kontakt aufnimmt und beide Seiten ihre Aufga-

ben, Leistungen und Grenzen darstellen, um ein Konzept der Zusammenarbeit für Kinder mit Behinderung in Tagespflege zu erarbeiten.

Hinzu kommen folgende Aufgaben, die für die Fachberatungsstelle relevant sind:

- Organisation von Fortbildungen und Supervision für Kindertagespflegepersonen
- Aneignung von Fachinformationen zu inklusiver Arbeit/ heilpädagogischen Kenntnissen
- Aneignung von rechtlichen Inhalten
- Reflexion seiner eigenen Haltung zu Menschen mit Behinderung
- Erarbeitung von Stellungnahmen und Öffentlichkeitsarbeit

Um den oben genannten erhöhten Anforderungen gerecht zu werden, sollten der Fachberatung zusätzliche zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

3. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson

3.1. Qualifizierung

Neben einer Qualifizierung für Kindertagespflege von 160 Ustd. nach dem Curriculum des DJI, ist eine Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung / inklusive Arbeit, von der Tagespflegeperson zu erwarten. Verfügt die Tagespflegeperson über eine heilpädagogische Ausbildung und die 160 Ustd. nach DJI, ist diese weitere Zusatzqualifizierung nicht zwingend erforderlich.

Zu empfehlen ist die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung erst, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Zumindest sollte bei der Tagespflegeperson mit Aufnahme des Kindes, eine Anmeldung zu einem Qualifizierungskurs vorliegen. Der Umfang dieser Zusatzqualifizierung sollte, analog der Begründung zum KiBiz 100 Std. nicht unterschreiten.

Der Kurs sollte folgende Themen beinhalten:

- Grundlagen inklusiver Pädagogik / Förder- und Entwicklungsmöglichkeiten/ Dokumentation
- Kooperation und Kommunikation mit Eltern
- Rechtliche Grundlagen
- Zusammenarbeit/ Vernetzung mit anderen Institutionen (Ärzte/ Frühförderung)
- Menschenbild- Sichtweisen und Haltungen
- Migration und Behinderung
- Partizipation
- Kollegiale Fallberatung
- Inklusives Beobachtungsverfahren
- Reflexion der eigenen Einstellung und Haltung.

Nach Möglichkeit sollte für interessierte Kindertagespflegepersonen vor Kursbeginn ein Hospitationstag bei einer Tagespflegeperson oder in einer Kita, die bereits inklusiv arbeitet, organisiert werden. Dies bietet den Interessierten die Möglichkeit einen ersten Eindruck von inklusiver Betreuung zu erhalten und sie können abwägen, ob dies für sie leistbar ist.

Um ein System inklusiver Tagespflege auf- und auszubauen, ist zu empfehlen, dass die zusätzliche Qualifizierung aus den zusätzlichen Mitteln finanziert wird. Stetige Fortbildung im Themenbereich Inklusion sind sinnvoll, um langfristig Kinder mit Behinderung betreuen zu können.

3.2. Räumliche Voraussetzungen

Bevor eine Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis durch das örtliche Jugendamt erhält, findet neben der persönlichen Eignungsprüfung auch die Überprüfung der räumlichen Geeignetheit durch die Fachberatung für Tagespflege statt. Entscheidet sich eine Tagespflegeperson nun für die Betreuung von Kindern mit speziellem Förderbedarf, ist eine Prüfung der Räumlichkeiten auch unter diesem Aspekt notwendig.

Insbesondere bei Kindern mit körperlicher oder mehrfacher Behinderung ist diese Prüfung von besonderer Bedeutung, um ggf. vorhandene Barrieren zu entdecken und bereits vor Betreuungsbeginn zu beheben. Unter Umständen kann es sinnvoll sein die Frühförderstelle um eine Einschätzung zu den räumlichen Voraussetzungen zu bitten.

3.3. Zusammenarbeit, Kooperation und Vernetzung

Die inklusive Kindertagespflege erfordert von Tagespflegepersonen u.a. eine hohe Kooperationsbereitschaft, die sich nicht nur auf die Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Jugendamt / der Fachberatung, die Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen und Tageseinrichtungen bezieht. Von besonderer Bedeutung sind hier der intensive Austausch mit der Frühförderstelle und weiteren Fachstellen, wie zum Beispiel dem Allgemeinen sozialen Dienst, dem Gesundheitsamt, Therapeuten und Ärzten.

Diese Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Fachkräften erfordert zudem auch kommunikatives und organisatorisches Geschick, um ein gutes und tragfähiges Netzwerk aufzubauen. Dieser Aufbau muss von der Fachberatung für Tagespflege begleitet und unterstützt werden. Auch die Teilnahme an Austauschtreffen / Vernetzungstreffen unter pädagogischer Leitung der Fachberatung sollten daher für Tagespflegepersonen die Kinder mit Behinderung betreuen, angeboten werden, um die Qualität der Arbeit durch Austausch und Reflexion zu sichern.

3.4. Konzeption / Beobachtung / Dokumentation

Die Tagespflegeperson die Kinder mit Behinderung aufnehmen möchte sollte eine Gesamtkonzeption über ihre Tagespflegestelle vorlegen, die auch Ausführungen zur inklusiven Arbeit beinhaltet.

Neben der im KiBiz angestrebten Bildungsdokumentation für Kinder in Tagespflege, sollte bei einem Kind mit Behinderung ein Förderplan aufgestellt werden. Dieser bildet den Rahmen für die Arbeit mit Kindern mit Behinderung und dient als Grundlage, um die ganzheitliche Entwicklung der Kinder erfolgreich begleiten und fördern zu können. Er gibt Aufschluss über Fähigkeiten und Interessen des Kindes, so dass Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt

und die Stärken unterstützt werden. Die regelmäßige Dokumentation der Entwicklung des Kindes ermöglicht, Veränderungsprozesse in der Entwicklung des Kindes bewusster wahrzunehmen.

Der Förderplan sollte kontinuierlich fortgeschrieben werden, wodurch die Tagespflegeperson ihre pädagogische Arbeit und die Qualität ihrer Leistung transparent macht. Desweiteren dient er als wesentliche Informationsquelle für regelmäßige Eltern- und ggf. Therapeutengespräche.

Der Teilhabe und Förderplan sollte folgendes beinhalten:

- Dokumentation der Fortschritte, die in Bezug auf die drohende Behinderung erreicht wurden.
- Angaben über den weiteren Hilfebedarf des Kindes.
- Angabe über das, was zur Realisierung der bedarfsgerechten Hilfe unternommen wird.